

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00012

vom 6. November 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_EE.2021.00012

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00012 du 6 novembre 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT EE.2021.00012 del 6 novembre 2021

Erwägungen

E. 1

. November 20 20 (Eingangs da tum) mel dete sich X.____

bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Aus gleichskasse, für den Bezug einer Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Verordnung über Mass nah men bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid -19; Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall) an (Urk. 8/ 36). Im Anmeldeformular gab er an, dass die Y.____ GmbH in der Zeitperiode vom 17.

September bis 31.

Oktober 2020 eine Umsatz einbusse von 54,88 % erlitten habe (Urk. 8/36/2).

Mit Verfügung vom 28 . Dezem ber 2020 wies d ie Ausgleichskasse den An spruch von X.____ auf Aus richtung einer Erwerbsausfallentschädigung für die Monate September und Okto ber 2020 ab (Urk. 8/ 46).

Zu Begründung führte sie aus, dass gemäss Kreis schrei ben des Bun desamtes für Sozialversicherungen (BSV)

über die Entschädigung bei Mass nah men zur Bekämp fung des Coro navirus - Corona-Erwerbsersatz (KS

CE) betreffend der Antragsmonate September und Oktober 2020 ein Umsatz rück gang von min destens 55 % bestehen müsse. Mit der Anmeldung habe der An trag steller eine Um satzeinbusse von weniger als 55 % ausgewiesen (Urk. 8/46/1).

Die dagegen von X.____ mit Eingabe vom 5 . Januar 2021 erhobene Ein sprache (Urk. 8/ 48) wies die Ausgleichskasse mit Einspracheentscheid vom 17. Februar 2021 ab (Urk. 2).

E. 2

Abs.

E. 2.1

I n seinem Antrag vom 1 1. November 2020 für den Bezug einer Corona-Erwerbs ausfallentschädigung für die Monate September und Oktober 2020

gab der Beschwerdeführer an, dass die

Y.____ GmbH ihre Geschäfts tä tigkeit am 4. Februar 2019 aufgenommen habe. Im Jahr 2019 habe die Gesell schaft einen Jahresumsatz von Fr. 97'523.-- erzielt. D en Umsatz vom 1 7. Septem ber bis 3 1. Oktober 2020 bezifferte er mit Fr. 6'000.-- (Urk. 8/36/2).

E. 2.2

Wie das BSV in seiner überzeugenden Stellungnahme vom 27. August 2021 ausführt, ist gestützt auf den Gesetzeswortlaut (E. 1. 2) bei der Berechnung der Umsatzeinbusse in Monaten und nicht in Tagen zu rechnen. Zu überzeugen vermögen auch die Ausführungen, wonach bei der Ermittlung der Umsatzeinbusse nicht zu runden ist. In Ergänzung zu den diesbezüglichen Ausführungen des BSV ist festzuhalten, dass es bei der Ermittlung der Umsatzeinbusse nicht wie bei der Rundung des Invaliditätsgrades (vgl. dazu: BGE 130 V 121 E. 3.2) um eine Rechnerei auf der Grundlage einer ermessensgeprägten Schätzung (Arbeitsfähigkeit) und hypothetischer Zahlen (Validen- und Invalideneinkommen), sondern bloss um einen präzisen rechnerischen Vorgang ohne jegliche Ermessenselemente geht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_541/2020 vom 21. Dezember 2020 E. 5.3.6 zur Berechnung der Beitragszeit in der obligatorischen Arbeitslosenversicherung geltenden Regelung).

Demzufolge erweist sich die von der Beschwerdegegnerin vorgenommene Berechnung der Umsatzeinbusse

als korrekt. Diese Berechnung lautete wie folgt

(vgl. Urk. 7 S. 2): Der durchschnittliche Umsatz im Jahr 2019 (Februar bis Dezember) betrug im Monat Fr. 8'865.-- (Fr. 97'523.-- : 11 Monate). Der Umsatz in der Zeit vom 17. September bis 31. Oktober 2020 betrug Fr. 6'000.--. Dies entspricht einem monatlichen Umsatz von Fr. 4'000.-- (Fr. 6'000.-- : 1.5). In der Zeitperiode vom 17. September 2020 bis 31. Oktober 2020 betrug der Umsatzrückgang folglich Fr. 4'865.-- (Fr. 8'865.-- minus Fr. 4'000.--). In Prozenten ausgedrückt entspricht dies

einem Umsatzrückgang von 54,88 % (Fr. 4'865.-- : 8'865.--). 2. 3

Der Beschwerdeführer äusserte sich nicht zu den Fragen betreffend Berechnung der Umsatzeinbusse und Rundung. Er führte mit seiner Beschwerde vom 5. März 2021 aus, dass er bei der Berechnung der Umsatzeinbusse durch die Beschwerdegegnerin einen Fehler festgestellt habe. Sein Unternehmen habe im Jahr 2019 in 11 Monaten einen Umsatz von Fr. 97'523.-- erzielt. Dies entspreche einem durchschnittlichen Monatsumsatz von Fr. 8'865.--. Im Antragsformular sei er nach dem Umsatz für die Zeitperiode vom 17. September bis 31. Oktober 2020 gefragt worden. Seine Angabe eines Umsatzes in der Höhe von Fr. 6'000.-- habe sich somit auf einen Zeitraum von 1.5 Monaten bezogen (Urk. 1 S.

1). Wenn sein durchschnittlicher Monatsumsatz für 1.5 Monate in der Höhe von Fr. 13'297.25 (Fr. 8'865.-- x 1.5) seinem effektiven Umsatz in den 1.5 Monaten vom 17. September bis 31. Oktober 2020 in der Höhe von Fr. 6'000.-- gegenübergestellt werde, resultiere eine Umsatzeinbusse von 67,68 % (Urk. 1 S. 2).

Die Berechnung des Beschwerdeführers ist falsch:

Wenn auf seine Zahlen abgestellt wird, beträgt die

Umsatzeinbusse Fr. 7'297.25 (Fr. 13'297.25 - Fr. 6'000.--). Fr. 7'297.25 von Fr. 13'297.25 sind 54,88%. Die Umsatzeinbusse beläuft sich demzufolge auf 54,88%. 2. 4

Weil die Umsatzeinbusse der Gesellschaft vom 17. September bis 31. Oktober 2020 unter 55% lag, hat der Beschwerdeführer als Gesellschafter und Geschäftsführer der Y.____ GmbH für die Monate September und Oktober 2020 keinen Anspruch auf eine

Corona-Erwerbsausfallsentschädigung . 3 .

Diese Erwägungen führen zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Ausgleichskasse - Bundesamt für Sozialversicherungen 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber HurstHübscher

E. 2.3

Die Beschwerdegegnerin führte in ihrer Stellungnahme

vom 1 7. August 2021 aus, wenn der Umsatz 2019 in Tagen berechnet würde, so müsste der Umsatz im Zeitraum vom 1 7. September bis 3 1. Oktober selbstverständlich nach der gleichen Methode, nämlich nach Tagen berechnet werden. Eine Durchmischung der Methoden wäre nicht zu rechtfertigen. In Anwendung der Berechnung nach Tagen sowohl beim Umsatz 2019 als auch beim Umsatz im Zeitraum vom 1 7. September bis 3 1. Oktober 2020 würde sich ein Umsatzrückgang von 54,56 % ergeben . Am 2 5. September 2020 habe das Parlament das Covid -19-Gesetz verabschiedet (Urk.

E. 2.4

Das BSV hielt in seiner Stellungnahme vom 2 7. August 2021 zur Ermittlung des Umsatzes bei angebrochenen Monaten fest, dass die Umsatzeinbusse unabhängig von der Höhe der Entschädigung sei. Bei der Umsatzeinbusse handle es sich lediglich um ein Kriterium, um die massgebliche Einschränkung der Erwerbstätigkeit zu definieren. Die Umsatzeinbusse stelle aber kein typisches Instrument für die Sozialversicherung dar , so auch nicht für die Erwerbersatzordnung. In langen und ausführlichen Beratungen habe das Parlament diskutiert, gestützt auf welche Kriterien die Unternehmen unterstützt werden sollten (Urk.

E. 3

bis lit. c der Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall . Bei der Berechnung wäre sodann zu beachten, dass laut Rz 1066 KS

CE betreffend Berechnung der Höhe der Entschädigung zur Ermittlung des durchschnittlichen Erwerbseinkommens das Jahreseinkommen durch 360 zu teilen

ist. Das heisst, dass ein ganzer Monat 30 Tagen entspricht

(Urk. 10 S. 5). Aber auch für den Zeitraum vom 17. September bis 31. Oktober 2020 wäre eine Berechnung des Umsatzes nach Tagen möglich oder vielleicht sogar angezeigt.

Unklar sei zudem, ob und - gegebenenfalls - wie bei der Ermittlung der Umsatzeinbußen zu runden sei (Urk. 10 S.

E. 6

).

Zur Beantwortung dieser Fragen wurden die Beschwerdegegnerin und das BSV je um eine Stellungnahme gebeten.

Die Beschwerdegegnerin wurde ersucht, sich insbesondere dazu zu äussern, weshalb sie im vorliegenden Fall bei ihrer Umsatzermittlung den Monat Februar 2019 als ganzen Monat und den Zeitraum vom 17. September bis 31. Oktober 2020 als 1.5

Monate berücksichtigte. Ferner wurde sie gebeten auszuführen, weshalb es nach ihrer Auffassung sachgerecht sei, beim von ihr ermittelten Umsatzrückgang in der Zeitperiode vom 17. September bis 31. Oktober 2020 in der Höhe von 54,88 % auf eine Rundung zu verzichten. Das BSV

wurde ersucht, im Allgemeinen zur Frage der Berücksichtigung von «angebrochenen» Monaten bei der Umsatzermittlung und zur Frage der Rundung beim Ergebnis der Umsatzermittlung Stellung zu nehmen (Urk.

E. 10

S. 6).

E. 11

S. 2).

E. 12

S. 2). 2. 5

Mit Gerichtsverfügung vom 30. August 2021 (Urk. 13) wurde den Parteien Gelegenheit gegeben, um sich zu den vom Gericht mit Beschluss vom 14. Juli 2021 (Urk. 10) beigezogenen Stellungnahmen (Urk. 11-12) vernehmen zu lassen.

Die Beschwerdegegnerin erklärte daraufhin mit Eingabe vom 10. September 2021 (Urk. 15), dass sie an ihrer Stellungnahme vom 18. (richtig: 17.) August 2021 festhalte (Urk.

E. 15

S. 1).

Der Beschwerdeführer liess sich innert Frist nicht vernehmen, weshalb - wie in der Gerichtsverfügung vom 30. August 2021 vorgängig für den Säumnisfall festgehalten wurde (Urk. 13 S. 2) - davon auszugehen ist, dass er

auf eine Vernehmung verzichtet. 2. 6

Am 11. Oktober 2021 wurde dem Beschwerdeführer eine Kopie der Eingabe der Beschwerdegegnerin vom 10. September 2021 (Urk. 15) zur Kenntnisnahme zugestellt.

3.

Auf die Vorbringen der Parteien, die eingereichten Akten sowie die vom Gericht eingeholten Stellungnahmen wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. 1. 1. 1

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 130 V 445 E. 1.2.1). Weiter stellt das Sozialversicherungsgericht bei der Beurteilung eines Falles grundsätzlich auf den bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 131 V 242 E. 2.1, 121 V 362 E. 1b). 1. 1. 2

Demnach ist die rechtliche Beurteilung des angefochtenen Einspracheentscheids (Urk. 2) anhand der bis

E. 17

. Februar 2021 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen.

Ausschlaggebend ist sodann, dass sich der Beschwerdeführer

am 11. November 2020 für die Ausrichtung einer Corona-Erwerbsausfallentschädigung angemeldet hat (Urk. 8/36) und der Einspracheentscheid die Erwerbsausfallentschädigung für die Monate September und Oktober 2020 betrifft (vgl. Urk. 8/46). Vorliegend sind somit das Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz)

und die vom Bundesrat am 4. November 2020 rückwirkend per 17. September 2020 in Kraft gesetzten Art. 2 Abs. 3 bis und Abs. 3 ter der Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall anwendbar, und zwar nach den in den Monaten September und Oktober 2020 gültig gewesenen Vorschriften. Soweit nicht anders vermerkt, werden sie nachfolgend in dieser Fassung zitiert. 1. 2

Gemäss Art. 15 Abs. 1 Covid-19-Gesetz

kann der Bundesrat die Ausrichtung von Entschädigungen des Erwerbsausfalls bei Personen vorsehen, die ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von Massnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-Epidemie unterbrechen oder massgeblich einschränken müssen. Nur Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrer Unternehmung eine Umsatzminderung von mindestens 55 Prozent (in der vorliegend anwendbaren, bis 18. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung ;

vom 19. Dezember

2020 bis 31. März 2021 waren es 40 Prozent und ab 1. April 2021 sind es 30 Prozent) im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 - 2019 haben, gelten in ihrer Erwerbstätigkeit als massgeblich eingeschränkt.

Zu den Anspruchsberechtigten gehören insbesondere auch Selbständige nach Art. 12 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sowie Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung (Art. 15 Abs. 2

Covid-19-Gesetz).

Gemäss Art. 15 Abs. 3

Covid-19-Gesetz

kann der Bundesrat Bestimmungen erlassen über : a. die anspruchsberechtigten Personen und insbesondere den

Taggeldanspruch von besonders gefährdeten Personen ; b. den Beginn und das Ende des Anspruchs auf Entschädigung; c. die Höchstmenge an Taggeldern; d. die Höhe und die Bemessung der Entschädigung; e. das Verfahren.

Der Bundesrat stellt sicher, dass Entschädigungen auf der Grundlage des selbst deklarierten Erwerbsausfalls ausgerichtet werden. Die Richtigkeit der Angaben wird insbesondere mittels Stichproben überprüft (Art. 15 Abs. 4

Covid -19-Gesetz) .

Der Bundesrat kann die Bestimmungen des ATSG anwendbar erklären. Er kann Abweichungen von Artikel 24 Abs. 1 ATSG betreffend das Erlöschen des Anspruchs und Artikel 49 Abs. 1 ATSG betreffend die Anwendbarkeit des formlosen Verfahrens vorsehen (Art. 15 Abs. 5

Covid -19-Gesetz) . 1. 3 1. 3 .1

Gemäss

Art. 2 Abs. 3 bis

der Covid -19-Verordnung Erwerbsausfall sind Selbständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG und Personen nach Art. 31 Abs. 3 lit. b und lit. c des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (AVIG), welche im Sinne des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) obligatorisch versichert sind, anspruchsberechtigt, wenn: a.

ihre Erwerbstätigkeit aufgrund von behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid -19-Epidemie massgeblich eingeschränkt ist;

b.

sie einen Erwerbs- oder Lohnausfall erleiden; und c.

sie im Jahr 2019 für diese Tätigkeit ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen von mindestens Fr. 10'000.-- erzielt haben; diese Voraussetzung gilt sinngemäss, wenn die Tätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen wurde; wurde die Tätigkeit nicht während eines vollen Jahres ausgeübt, so gilt diese Voraussetzung proportional zu deren Dauer. 1. 3 .2

Die Erwerbstätigkeit gilt als massgeblich eingeschränkt, wenn pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent (in der vorliegend anwendbaren, bis 18. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung ;

vom 19. Dezember

2020 bis 31. März 2021 waren es 40 Prozent und ab 1. April 2021 sind es 30 Prozent) im Vergleich zum durchschnittlichen monatlichen Umsatz der Jahre 2015–2019 vorliegt. Wurde die Tätigkeit nach 2015 und vor 2020 aufgenommen, so ist der Durchschnitt der entsprechenden Erwerbsdauer massgebend. Personen, die ihre Erwerbstätigkeit nach dem Jahr 2019 aufgenommen haben, müssen nachweisen, dass pro Monat eine Umsatzeinbusse von mindestens 55 Prozent im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz von mindestens drei Monaten vorliegt; massgebend ist der Durchschnitt der drei Monate mit den höchsten

Um sätzen (Art. 2 Abs. 3 ter
der Covid -19-Verordnun g Erwerbsausfall). 2.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.